

Kopfläuse



Brackel 2018

Liebe Eltern,

leider sind in unserer Klasse Kopfläuse aufgetreten.

Gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) schließt ein festgestellter Kopflausbefall den Besuch der Schule solange aus, bis eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

Bei der Feststellung von Kopflausbefall sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, verpflichtet, die Schule umgehend über den Befall zu unterrichten (§ 34 Abs. 5 IfSG). Die Eltern von Spielkameraden sollten ebenfalls unbedingt über den Kopflausbefall informiert werden.

Wird der Kopflausbefall während des Aufenthaltes in der Schule entdeckt, so ist der Betroffene nach Hause zu schicken.

Die Schulleitung hat den Läusebefall gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich mitzuteilen.

Den Erziehungsberechtigten eines Kindes obliegt die möglichst umgehende Behandlung des Kopflausbefalls mit einem zugelassenen Kopflausmittel. Die Behandlung muss streng nach Packungsbeilage durchgeführt und der Therapieerfolg unbedingt durch sorgfältige Inspektion, ggf. auch unter Hinzuziehung von Fachpersonal kontrolliert werden. Die zugelassenen Kopflausmittel für die amtlich angeordnete Entlausung sind in der Entwesungsmittelliste gemäß § 18 IfSG aufgeführt; die wichtigsten Wirkstoffe sind Pyrethrum, Allethrin und Permethrin, geprüfte Medizinprodukte sind Mosquito Läuse-Shampoo®, Nyda® und Jacutin Pedicul Fluid®.

8 - 10 Tage nach der ersten Anwendung eines Kopflausmittels hat unbedingt eine Zweitbehandlung zu erfolgen.

Zusammenfassung des empfohlenen Behandlungsschemas:

Tag 1	Mit einem Läusemittel behandeln und anschließend nass mit dem Nissenkamm auskämmen
Tag 5	Nass mit dem Nissenkamm auskämmen, um früh nachgeschlüpfte Larven zu entfernen, bevor sie mobil sind
Tag 8, 9 oder 10	Erneut mit dem Läusemittel behandeln, um geschlüpfte Larven abzutöten. Anschl. nasses Auskämmen mit dem Nissenkamm
Tag 13	Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen mit dem Nissenkamm
Tag 17	Evtl. letzte Kontrolle durch nasses Auskämmen mit dem Nissenkamm

Zusätzlich empfehlen wir, alle Familienmitglieder zu untersuchen.

Kämme, Haar- und Kleiderbürsten, Haarspangen und Gummis sollten in heißer Seifenlauge gereinigt werden. Handtücher, Leib- und Bettwäsche sollten gewechselt und bei mind. 60°C gewaschen werden. Haare an Polstermöbeln können mit einem Staubsauger entfernt werden. Sonstige Gegenstände, auf die Kopfläuse gelangt sein könnten (z. B. Plüsch- und Kuscheltiere), können durch Abschließen über drei Tage in einem Plastiksack entlauset werden – dann sind alle Läuse vertrocknet. Denn ohne Blut als Nahrungsgrundlage sind diese maximal 55 Stunden lebensfähig.

Wenn die Erziehungsberechtigten eines Schülers die Durchführung einer wirksamen Behandlung gegenüber der Schule bestätigen, ist ein ärztliches Attest nicht notwendig und die Betroffenen können die Schule bereits einen Tag nach der adäquaten Behandlung wieder besuchen.

Informationsblätter zur Läusebekämpfung erhalten Sie im Sekretariat.
Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beratung des Gesundheitsamtes Winsen/Luhe unter der Telefonnummer 04171/693-574 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Kind (Rektor)



Erklärung der Erziehungsberechtigten des Kindes _____

Klasse: _____

- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse oder Nissen gefunden.
- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse / Nissen gefunden und habe den Kopf mit einem insektenabtötenden Mittel wie vorgeschrieben behandelt. Ich versichere, dass ich nach 8 Tagen eine zweite Behandlung durchführen werde. Ich habe die oben genannten Gegenstände in unserer Wohnung entlaust.

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Bitte geben Sie diesen Abschnitt umgehend ausgefüllt und unterschrieben an die Grundschule zurück.